

UNSERE VERTRETER*INNEN AUF DEM LANDESPARTEITAG

*Unser Kreisverband entsendet derzeit acht Delegierte in den Landesparteitag (LPT)
Die Zusammensetzung der Delegierten ist nach Geschlechtern quotiert, d.h. mindestens die Hälfte der Plätze ist für Frauen reserviert, die andere Hälfte ist für Frauen und Männer frei ("gemischte Liste").*

Die Delegierten wurden bis 2016 jährlich gewählt. Ab 2017 werden sie jeweils für zwei Kalenderjahre gewählt (also zunächst für 2017/2018).

Für 2017 bis 2018 wird der Kreisverband durch folgende Delegierte vertreten:

sowie auf der gemischten Liste durch

Der Landesparteitag hat verschiedene Aufgaben, die in der Landessatzung geregelt sind:

§ 10 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes Bremen. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) die politische Ausrichtung des Landesverbandes;
- b) das Landes- und das Wahlprogramm zur Bürgerschaft;
- c) die Satzung des Landesverbandes;
- d) die Landesfinanzordnung;
- e) die Entlastung des Landesvorstandes;
- f) eingereichte Anträge;
- g) Bildung und Auflösung von Kreisverbänden im Einvernehmen mit ihnen auf Antrag des Landesrates;
- h) Bildung von Delegiertenwahlkreisen zur Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag.

(2) Darüber hinaus nimmt der Landesparteitag Stellung zur Arbeit der Bürgerschaftsfraktion auf Grundlage ihrer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen im Land Bremen.

(3) Der Landesparteitag nimmt die Tätigkeitsberichte des Landesvorstandes, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission entgegen.

(4) Der Landesparteitag wählt jeweils auf zwei Jahre:

- a) den Landesvorstand;
- b) die bremischen Mitglieder des Bundesausschusses;
- c) die Mitglieder der sechsköpfigen Landesschiedskommission und
- d) die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission, die aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder der Kommissionen nach c) und d) dürfen keinem Vorstand der Partei angehören, nicht bei der Partei angestellt sein oder von der Partei sonst wie regelmäßige Bezüge erhalten.

(5) Der Landesparteitag kann jederzeit mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten den Landesvorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes abwählen. Bei Abwahl des gesamten

Landesvorstandes oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Landesvorstandes findet auf demselben Landesparteitag eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Ist die Abwahl nicht auf der Tagesordnung des Landesparteitages vorgesehen gewesen, ist auf der nächsten Tagung des Landesparteitages die Nachwahl durchzuführen. Im Falle der Abwahl des gesamten Landesvorstandes ist durch den kommissarisch weiterhin im Amt befindlichen geschäftsführenden Landesvorstand unverzüglich eine weitere Tagung des Landesparteitages mit Neuwahlen des Landesvorstandes einzuberufen.

(6) Bei Rücktritt des gesamten Landesvorstandes ist unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag für eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit einzuberufen. Der geschäftsführende Landesvorstand bleibt kommissarisch im Amt.

(7) Für einzelne zurückgetretene Mitglieder des Landesvorstandes ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung des Landesparteitages für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) Delegierte aus den Kreisverbänden;
- b) Delegierte aus dem anerkannten Jugendverband.

Mindestens 80 Prozent aller Delegierten zum Landesparteitag müssen von den Kreisverbänden delegiert werden.

(2) Die Delegierten werden jährlich gewählt. Ersatzdelegierte, die sie im Verhinderungsfall vertreten können, sind mitzuwählen. Die Wahl findet frühestens zwölf und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt.

(3) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesrat auf Vorschlag des Landesvorstandes in jedem März auf Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres beschlossen. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesparteitag selbst mit satzungsändernder Mehrheit eine Neuwahl der Delegierten und eine Neufeststellung des Delegiertenschlüssels beschließen kann.

(4) Die Delegierten der Gliederungen werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände gewählt.

(5) Die Delegiertenmandate werden wie folgt auf die Kreisverbände verteilt:

Jeder Kreisverband erhält zunächst zwei Delegierte. Die übrigen Delegierten werden gemäß den Mitgliederzahlen im Verfahren Sainte-Laguë/Schepers (Höchstzahlverfahren mit Standardrundung) auf die Kreisverbände verteilt. Eine dabei errechnete ungerade Zahl wird um eins erhöht, so dass sich im Einzelfall die Anzahl der Delegierten aus den Gebietsverbänden erhöhen kann.

(6) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält für jeweils 20 Mitglieder zwei, höchstens jedoch sechs Mandate.

(7) Bei Rücktritt oder Abwahl von Delegierten ist rechtzeitig vor dem nächsten Landesparteitag eine Nachwahl für den Rest der Periode durchzuführen. Eine Abwahl ist nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung des entsendenden Gebietsverbandes möglich, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurde.

QUELLE: [HTTP://WWW.DIELINKE-BREMERHAVEN.DE/PARTEI/LANDESPARTEITAGSDELEGIERTE/](http://www.dielinke-bremerhaven.de/partei/landesparteitagsdelegierte/)